

4. Münz - Wesen.

U e b e r s i c h t
der in den deutschen Münzstätten bis zum 18. Juli 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 12. bis 18. Juli 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.	
	20	10	1	20	10	5	2	1				
	Mark- stücke.	Mark- stücke.	Mark- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
a) Berlin . . .	—	—	—	26,751	—	—	26,911	90	28,399	10	2,016	70
b) Hannover . .	1,394,600	—	—	67,852	—	12,485	50	—	—	—	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	33,628	80	—	—	1,300	—	3,958	66
d) München . . .	—	—	132,000	49,200	12,300	—	—	—	2,736	—	1,416	—
e) Dresden . . .	—	—	80,414	—	—	—	—	—	4,613	81	2,340	81
f) Stuttgart . .	—	—	90,016	33,605	20,680	—	3,225	—	—	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	110,792	—	19,000	—	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt . .	—	—	—	—	4,375	—	—	—	1,800	—	500	—
Wocher waren geprägt . . .	1,394,600	—	413,222	177,403	—	102,469	30	30,136	90	38,848	94	10,232
Gesammt - Aus- prägung . . .	841,316,820	202,953,620	21,109,602	6,381,582	80	2,890,439	10	344,671	—	461,307	32	206,392
	842,741,420	202,953,620	21,522,824	6,558,990	80	2,992,908	40	374,907	90	500,156	86	216,624
	1,045,695,040	Mark.	28,081,814	Mark 80	Pf.	3,367,716	Mark 30	Pf.	—	716,781	Mark 11	Pf.

5. Militär - Wesen.

B e k a n n t m a c h u n g
betreffend die Militärbienstplicht der Theologen.

Gemäß §. 22 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mal d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 45) dürfen Befreiungen der Theologen vom Militärdienst in Berücksichtigung ihres Berufes nicht mehr von den Ersatzbehörden dritter Instanz, sondern nur in der Ministerial-Instanz ausnahmsweise bewilligt werden. Von der letzteren ist hierbei als Regel festzuhalten, daß nur solchen Theologen geeigneten Falls die Befreiung zu gewähren ist, welche bei dem Infratreten des Reichs-Militärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht soweit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.

Theologen, welche bisher auf Grund des §. 44 Nr. 1 der Militär-Ersatz-Instruktion zurückgestellt worden sind, darf ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden, sofern sie bei dem Ablauf des ihnen ertheilten Auslaufes die erforderliche Bildung nachweisen.

Berlin, den 22. Juli 1874.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Ed.

Der Kriegs-Minister.
von Kamelt.